



Sportvereinigung Ahlem von 1908 e.V.

SATZUNG **der SPORTVEREINIGUNG AHLEM e. V.** **(Fassung 2012)**

– § 1 –

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen SPORTVEREINIGUNG AHLEM EV (Abkürzung SV AHLEM). Es ist entstanden aus dem "MTV AHLEM" von 1908 und der "Freien Turnerschaft Ahlem" von 1927. Neugründungstag ist der 6. Okt. 1945.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover-Ahlem und ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetreten.

– § 2 –

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt durch Förderung aller volkstümlichen Sportarten die körperliche, geistige und sittliche Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Der Jugendbetreuung gilt seine besondere Aufmerksamkeit.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht die erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

– § 3 –

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederung.

– § 4 –

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen nicht eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

– § 5 –
Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in einzelne Sportarten, die ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte wählt ihrem Spartenleiter und seinen Vertreter selbst.

Die Rechte und Pflichten der Spartenleiter sind in der "Anleitung für Spartenleiter", die nicht Bestandteile der Satzung ist, niedergelegt.

Jede Sparte ist untergliedert in Abteilungen, und zwar

- a) Kinder
- b) Jugendliche
- c) Junioren
- d) Senioren

Für die altersmäßige Abgrenzung der einzelnen Abteilungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände.

– § 6 –
Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Bestimmungen dieser Satzung für sich als verbindlich erklärt und sich verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

2. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche bis zu 18 Jahren können als Mitglieder der Jugendgruppen aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich vorliegt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne Antrag ordentliche Mitglieder.

3. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss als Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, soweit sich diese in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

4. Ehrenvorsitzende

Ehemalige Vorsitzende, sie sich in besonderer Weise durch hervorragende Vereinsführung außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Über die Aufnahme zu 1. und 2. entscheidet der Vorstand.

– § 7 –
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
- b) durch den Tod eines Mitgliedes
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich, wenn ein Mitglied:

- a) Vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt
- b) In seiner Person nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszweckes bietet.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehört zu verschaffen. Der Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit zuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von der Beschlussfassung des Vorstandes und der Bekanntgabe an den Ausgeschlossenen bis zu dessen Einspruch an die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zur endgültigen Entscheidung bestehen.

– § 8 –
Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, soweit diese Benutzung nicht im Widerspruch zu § 2 dieser Satzung steht.

2. Alle ordentlichen Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jugendliche (§ 5 b) haben Stimmrecht innerhalb der Jugendgruppen.

– § 9 –
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes neue Mitglied hat beim Eintritt die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und mindestens einen vollen Monatsbeitrag zu entrichten.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) den satzungsgemäßen Beitrag mind. vierteljährlich im Voraus zu zahlen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die Satzung zu beachten und die darin genannten Bestimmungen zu befolgen
- d) den Sonderbestimmungen des Vorstandes, die dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, Folge zu leisten.

– § 10 –
Haftung des Vereins

1. Eine Unfallversicherung ist obligatorisch und ohne Namengebung durch den Landessportbund Niedersachsen, solange der Verein diesem als ordentliches Mitglied angehört, mit dem Gerling-Konzern für alle Fachverbände abgeschlossen.
2. Für Unfälle und Sachbeschädigungen, die Nichtmitglieder durch Anwesenheit oder sportlicher Betätigung im Trainings- oder Spielbetrieb erwachsen, haftet der Verein nicht.

– § 11 –
Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§ 12)
- b) der Vorstand (§ 13)

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Aufwandsentschädigung nach

Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Barauslagen der Vorstandsmitglieder sind im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstatten.

– § 12 –
Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Bestätigung der Spartenleiter
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
- f) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die der Hauptversammlung unterbreitet werden.
- g) Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.

2. Die Hauptversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mind. 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

3. Anträge zur Hauptversammlung sind mind. 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Außer der in Absatz 1 jährlichen einzuberufenden Hauptversammlung sind weitere Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine Sparte diesen Antrag stelle oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand verlangt wird. Der Antrag hierzu muss schriftlich unter Darlegung von Zweck und Gründen erfolgen.

– § 13 –

Der Vorstand besteht aus

1. a) drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
- zu a) geschäftsführender Vorstand –
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Sozialwart
- f) dem Pressewart
- g) den Spartenleitern

Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis f) werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Spartenleiter werden jährlich von ihren Sparten gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur Angabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und ausreichend.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Satzung gebunden. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach dem Haushaltsplan.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

– § 14 –

Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokollführung

1. Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in den Mitgliedsversammlungen eine Stimme. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

– § 15 –
Kassenführung

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart.
2. Alle Zahlungen sind durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auszuweisen.
3. Hat der Kassenwart Zweifel an der Berechtigung einer Zahlungsanweisung, so kann er die Zahlung zurückhalten, bis ein Vorstandsbeschluss vorliegt.
4. Die Kasse ist monatlich abzuschließen.
5. Die Kasse ist jährlich von drei von der Hauptversammlung auf höchstens zwei Jahre zu bestellenden Revisoren in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen. Die Kassenprüfer sollen keinem Vereinsorgan angehören. Jeder Revisor kann nur höchstens 2 Jahre in seinem Amt verbleiben, so dass in jeder Jahreshauptversammlung mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, mindestens zweimal im Jahr die Kassenführung unangemeldet zu überprüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das auf der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben ist.

– § 16 –
Beiträge und Gebühren

1. Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig. Aufnahmegebühr und Vereinsbetrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Für bestimmte Sparten können durch den Vorstand mit Zustimmung der Sparte zweckgebundene Zusatzbeiträge festgelegt werden.
3. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Für Mahnungen können Mahngebühren, für einzuholende Beiträge Inkassogebühren erhoben werden.
4. Beiträge sind Vierteljahresbeiträge.
5. Im Falle unbilliger Härte kann der Vorstand auf begründeten Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
6. Bei Zahlungsrückständen von mindestens drei Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

– § 17 –
Satzungsänderung

Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

– § 18 –
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder gemäß § 12 von einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erschienen sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Hannover im Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Satzungsänderungen

13.04.1976	§§ 1, 7, 13, 14, 15, 16
14.02.1986	§§ 2, 9, 16, 18
25.09.1992	§§ 6
03.02.2012	§§ 11, 12, 13, 14